

Beitragsordnung

Handballgemeinschaft München e.V.



§ 1 – Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge.

(2) Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe auf der Webseite www.handballmuenchen.de in Kraft.

(3) Alle Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe dieser Beitragsordnung im Voraus fällig und dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

(4) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder stellen echte Mitgliedsbeiträge dar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

(5) Ehrenmitglieder sind gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung beitragsfrei.

(6) Über die Aufnahme und Bestätigung der jeweiligen Mitgliedsart entscheidet der Vorstand im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 2 – Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 6.1.1 der Satzung sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 86 €.

(3) Das Beitragsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

(4) Für ordentliche Mitglieder gilt der 01. Juli eines jeden Jahres als Beitragsstichtag.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird zum nächsten Beitragsstichtag der anteilige Jahresbeitrag monatsweise berechnet. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Monat des Eintritts bis zum 30. Juni des laufenden bzw. folgenden Beitragsjahres.

(6) Der anteilige Beitrag wird zum nächsten Beitragsstichtag per SEPA-Lastschrift eingezogen.

(7) Zusätzlich wird zum 15. Juli eines jeden Jahres der vollständige Jahresbeitrag für das kommende Beitragsjahr im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen.

(8) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts.

Handballgemeinschaft München e.V.
Bavaria Ring
80336 München

Vereinsregister:
Amtsgericht München, VR 211313

Vorstand:
Dominik Klein, Steffen Weinhold,
Lisa Bieberbach

Email: kontakt@handballmuenchen.de
Web www.handballmuenchen.de

@ d in
[@handballmuenchen](https://www.instagram.com/handballmuenchen)



§ 3 – Aktive Sportmitglieder

(1) Die Beitragshöhe für aktive Sportmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung gesondert beschlossen.

(2) Bis zur Festlegung eines gesonderten Beitrags gelten aktive Sportmitglieder als ordentliche Mitglieder. (3) Über Staffellungen (z. B. nach Altersklassen) entscheidet die Mitgliederversammlung. **§ 4 – Fördermitglieder**

Fördermitglieder können folgende Unterstützungsstufen wählen:

- Fan – 33 €
- Energizer – 99 €
- Playmaker – 333 €
- Gamechanger – 999 €
- Matchwinner – 3.333 €

(1) Die Auswahl der Unterstützungsstufe erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.

(2) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht gemäß § 6.1.6 der Satzung.

(3) Die konkreten Leistungsinhalte der jeweiligen Unterstützungsstufen werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

(4) Der Beitrag für Fördermitglieder ist ein Jahresbeitrag. Die Fälligkeit richtet sich nach den Regelungen in § 5 dieser Beitragsordnung.

§ 5 – Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Fan, Energizer und Playmaker

a) Für Fördermitglieder der Unterstützungsstufen Fan, Energizer und Playmaker gilt der 01. Juli eines Jahres als Beitragsstichtag.

b) Bei unterjährigem Eintritt wird zum nächsten Stichtag der anteilige Jahresbeitrag monatsweise rückwirkend für den Zeitraum vom Eintritt bis zum 30. Juni berechnet und per SEPA-Lastschrift eingezogen.

c) Zusätzlich wird zum 15. Juli der vollständige Jahresbeitrag der jeweiligen Unterstützungsstufe für das kommende Beitragsjahr im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen.

d) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zahlung per Rechnung zulassen.

(2) Gamechanger und Matchwinner

a) Für Fördermitglieder der Unterstützungsstufen Gamechanger und Matchwinner wird der Jahresbeitrag nach Aufnahme in den Verein per Rechnung erhoben.

b) Die Rechnung wird unmittelbar nach Annahme der Mitgliedschaft erstellt und versendet.

c) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.



d) In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung jeweils zum Ende des Monats, in dem die ursprüngliche Anmeldung erfolgt ist.

(3) Allgemeine Zahlungsregelung

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Beitragsjahr gemäß § 8 Abs. 3 dieser Beitragsordnung. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 – Automatische Inflationsanpassung

(1) Die in § 2 und § 4 festgelegten Jahresbeiträge werden jeweils zum 01. Juli eines Jahres, erstmals zum 01. Juli 2027, automatisch angepasst.

(2) Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres im Vergleich zum Stand 30. Juni des Vorjahres.

(3) Neuer Beitrag = bisheriger Beitrag $\times$ (VPI neu $\div$ VPI alt).

(4) Die angepassten Beiträge werden auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

(5) Sinkt der Verbraucherpreisindex, bleibt der bisherige Beitrag unverändert.

(6) Die jeweils gültigen Beiträge werden durch den Vorstand veröffentlicht. Eine gesonderte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 7 – Beitragsrückstand

(1) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, werden in Textform gemahnt.

(2) Erfolgt keine Zahlung binnen vier Wochen nach Mahnung, kann gemäß § 7.3 der Satzung der Ausschluss erfolgen.

(3) Mahngebühren können in Höhe von 5 € je Mahnung erhoben werden. Zusätzlich können die tatsächlich entstandenen Kosten einer Rücklastschrift geltend gemacht werden.

§ 8 – Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Textform (z. B. per E-Mail oder schriftlich) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres möglich.

(3) Das Beitragsjahr entspricht dem Zeitraum 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

(4) Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Verein.

(5) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.



§ 9 – Aufnahmegebühr

Derzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2026 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe auf der Webseite www.handballmuenchen.de in Kraft.

